

Vermerk

Ostbayernring - Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz - Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth - Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz

2. Planänderung wegen Ergänzung der Nebenbestimmung Teil A Nr. 3.6.4.5

Nach §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG n.F.) wurde für die vorgesehene Maßnahme eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG n.F. durchgeführt.

Abweichend zum Planfeststellungsverfahren kommt hier das zum Zeitpunkt dieses Änderungsbeschlusses geltende UVPG zur Anwendung, da die Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 UVPG n.F. in der Planänderung nach § 43d EnWG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG nicht einschlägig ist. Lt. der Übergangsvorschrift sind Verfahren nach § 4 nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG a.F.), zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt

1. das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 eingeleitet wurde oder
2. die Unterlagen nach § 6 der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden.

Das Verfahren nach § 4 UVPG n. F. ist die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die hier in dem (ursprünglichen) Planfeststellungsverfahren durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung ist mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 24.07.2023 abgeschlossen worden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung musste daher nicht mehr im Sinne von § 74 Abs. 2 UVPG n. F. zu Ende geführt werden; sie war es bereits. Dass § 74 Abs. 2 UVPG n. F. - im Sinne der Verfahrensökonomie - nur auf Fälle Anwendung finden soll, in denen die Umweltverträglichkeitsprüfung bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung. Danach regelt § 74 Abs. 2 UVPG n. F. die Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestimmte Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung eingeleitet oder durchgeführt wurden. In diesen Fällen ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den bisher geltenden Verfahrensbestimmungen zu Ende zu führen. Auch die bereits zuvor durchgeführten Schritte brauchen nicht unter Zugrundelegung der neuen Vorschriften wiederholt zu werden.¹ Der vorliegende Fall, in dem bereits eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wird von § 74 Abs. 2

¹ vgl. BT-Drucksache 18/11499, S. 111

UVPG n. F. nicht erfasst. Der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss bildet insoweit eine Zäsur.

Nach Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 des UVPG n.F. war eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG n.F. durchzuführen. Im Rahmen der Vorabstimmungen und mit dem zum Änderungsantrag vorgelegten Holzungskonzept hat die Vorhabenträgerin die entsprechenden Angaben nach Anlage 2 des UVPG n.F. gemacht. Die Anforderungen an die Angaben dürfen gerade hier auch im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Änderungen nicht überspannt werden. Die Vorhabenträgerin hat unmittelbar eine Abschätzung möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG n.F. und damit letztlich Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG n.F. vorgelegt. Die Unterlagen reichen aus, um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG n.F. aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Aufgrund des Wasserschutzgebietes nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist gemäß der Ziffer 2.3.8 der Anlage 3 des UVPG n.F. entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 3, 5 UVPG n.F. zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG n.F. aufgeführten Kriterien, das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG n.F. bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

1. Schutzgut Mensch

Durch die Änderung der Durchführung der Maßnahme gibt es keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, da sich lediglich der Zeitpunkt ändert und die Art und Weise der Durchführung konkretisiert wird.

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Ausführung der Rodungsarbeiten findet mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde statt. Die höhere Naturschutzbehörde hat, entsprechend der Nebenbestimmung in Teil A 3.8.9 des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.07.2023, die zeitnahe Durchführung der Maßnahme mit regelmäßigen Kontrollen durch fachkundige Personen wie die Ökologische Baubegleitung zugelassen. Demnach sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß den §§ 23 bis 30 BNatSchG, auf Tiere sowie auch auf die biologische Vielfalt zu erwarten. Auch zusätzliche Auswirkungen auf Natura2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

3. Schutzgut Landschaft:

Zwar liegt der Mastbereich zwischen den Masten Nrn. 60 und 61 im Landschaftsschutzgebiet und Naturpark Fichtelgebirge, aber am bereits schon durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen Waldeingriff ändert sich in dieser Hinsicht nichts, sodass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Landschaftsprägende Vegetation oder landschaftsprägende Denkmäler sind durch die Planänderung nicht betroffen.

4. Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Es ergeben sich auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden. Die baubedingten Auswirkungen auf das festgesetzte Wasser-

schutzgebiet wurden bereits umfassend in der der Planfeststellung zugrundeliegenden Umweltverträglichkeitsprüfung beurteilt. Die Planfeststellungsbehörde kommt im Planfeststellungsbeschluss vom 24.07.2023 zu der Überzeugung, dass die entsprechenden Ausnahmen von den Verboten der § 3 Nrn. 2.1, 3.2, 4.3 und 4.10 der Wasserschutzgebietsverordnung erteilt werden können. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung erforderte bereits das Wohl der Allgemeinheit eine Ausnahme. Durch die von der Vorhabenträgerin geplante Vorgehensweise und die im Planfeststellungsbeschluss vom 24.07.2023 festgesetzten Nebenbestimmungen insbesondere unter Teil A 3.6 ging die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes – Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage – nicht gefährdet ist, da bereits durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen das Risiko eines Schadstoff- oder Trübungseintrags oder einer sonstigen Beeinträchtigung minimiert ist.

An dieser Beurteilung ändert sich aufgrund der Erweiterung der Nebenbestimmung in Teil A 3.6.4.5 nichts. Dies deckt sich mit den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 21.03.2024. Aufgrund der geänderten Durchführung der Maßnahme sind keine bisher unberücksichtigten nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die durch diese Planänderung erweiterte Nebenbestimmung konkretisiert insbesondere die Vermeidungsmaßnahmen V4 – Vermeidung Bodenabtrag / -auftrag und V5 – Verminderung von Nährstoffeintrag in Wasserschutzgebieten und sichert gerade eine bodenschonende Durchführung des Waldeingriffs, sodass sich dieser nicht nachteilig auf die das Grundwasser schützende Deckschicht auswirkt. Dazu wurde durch die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Holzungsfirma ein Holzungskonzept entworfen, welches auch nach Begutachtung durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt und den zuständigen Wasserversorger grundsätzlich geeignet ist, das Wasser und den Boden zu schützen. Die entscheidenden Punkte haben Eingang in die geänderte Nebenbestimmung gefunden. Ohne eine Änderung der Nebenbestimmung ist der Waldeingriff derzeit nicht mehr möglich. Dabei ist ein Abwarten der Vorhabenträgerin auf Bodenfrost in den Wintermonaten nicht zumutbar. Anhand der letzten Kälteperiode wird ersichtlich, dass ausreichender Bodenfrost in den Wintermonaten nicht mit Sicherheit vorliegen wird. Zudem käme es zu erheblichen Verzögerungen im Bau der Leitung. Die Planänderung ist notwendig zur Umsetzung des Vorhabens, welches aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Nach alledem sind keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten.

Die durch den Waldeingriff in Anspruch zu nehmende Fläche vergrößert sich nicht. Es ergeben sich hierdurch für das Schutzgut Fläche keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Auch im Hinblick auf die weiteren Schutzgüter des UVP n.F. ergeben sich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen.

5. Abschließende Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Durch die beantragte Änderung kommt es allenfalls zu sehr geringen, bisher noch nicht berücksichtigten Auswirkungen auf die Schutzgüter. Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Somit ergibt sich aus der UVP-Vorprüfung gemäß §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. 7 Abs. 2 UVP n.F., dass das Änderungsvorhaben allenfalls sehr geringe Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter hat und dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen

nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bedingt. Eine UVP-Pflicht besteht für die Änderung des Vorhabens nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gez.

Stefan
Regierungsrätin